

Tätigkeitszuordnungen Arbeiten in der Schule/Arbeiten am häuslichen Arbeitsplatz am Beispiel Grundschulen

1. Ausgangsbedingungen

Die durchschnittliche Arbeitszeit eines Vollzeit-Arbeitnehmers betrug in der Bundesrepublik im Jahr 2011 1658 Stunden (Quelle IAW der Bundesanstalt). Würde diese als Maßstab für die LehrerInnenarbeit zugrunde gelegt werden, so müsste eine Lehrkraft bei 40 Unterrichtswochen 41,75 Stunden/Woche arbeiten. Da in diesem Durchschnittswert auch Branchen enthalten sind, die eine geringere Wochenarbeitszeit als die der Beamten des ÖD haben (aktuell 40 Stunden) ist es realistischer, die Anzahl der Arbeitstage zu nehmen. Das sind unter Berücksichtigung der Feiertage 248 in Bremen, was 49,6 Wochen entspricht. Abzüglich des Urlaubsanspruchs von 6 Wochen bleibt eine Arbeitsleistung 43,6 Wochen, was denn bei 40 Unterrichtswochen auch der wöchentlichen Arbeitszeit entspricht. Daraus ergibt sich eine Arbeitsverpflichtung von 1744 Stunden pro Jahr. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof geht in seinem Urteil aus dem Jahre 2000 ((HessVGH, 1 N 4694/96, Beschluss v. 08.08.2000) von 39 Unterrichtswochen aus und errechnet auf dieser Basis eine jährliche Arbeitsverpflichtung von 1694 Zeitstunden p.a., wobei er die wöchentliche Arbeitszeit mit 38,5 Stunden zugrunde legt. Für die weitere Berechnung legen wir die ungünstigste Variante mit 1744 Stunden Jahresarbeitszeit zugrunde. Die detaillierte Aufstellung der Aufgaben findet sich in der Anlage LehrerInnentätigkeiten.

2. Die Arbeiten in der Schule.

In den Grundschulen soll eine Vollzeitlehrkraft laut Präsenzzeitverordnung 35 Stunden in der Schule anwesend sein. Die Lehrkräfte haben dort keine Arbeitsplätze, so dass systematische individuelle Arbeitsprozesse weitgehend im häuslichen Bereich und nur ein Teil der Abstimmungsprozesse in der Schule stattfindet. Ein anderer Teil, der telefonisch oder per elektronischem Schriftverkehr durchgeführt wird, erfolgt mangels schulischer Infrastruktur ebenfalls von zu Hause.

2.1. Die Unterrichtstätigkeit

GrundschullehrerInnen haben eine Unterrichtsverpflichtung von 28 Unterrichtsstunden/Woche. Das entspricht einer realen Zeitbelastung von **23,3 Zeitstunden**. Die Unterrichtsstunden wird gem. Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes mit 50 Minuten angesetzt, weil ja die Wege in den Unterrichtsraum und zurück nach gängiger Rechtsprechung Bestandteil der Arbeitszeit sind. In dieser Zeitdimension sind lediglich die Präsenz im Klassenraum, die dort ausgeführten Tätigkeiten und die Wege von und in den Klassenraum enthalten. **Für die folgen-**

den Tätigkeiten verbleiben im Rahmen der im schulischen Bereich durchzuführenden Tätigkeiten noch 11,7 Zeitstunden.

2.2. Die unmittelbar unterrichtsbezogenen Tätigkeiten

Pausenaufsichten, Essensbegleitung, Vervielfältigung des Unterrichtsmaterials, Pflege und Funktionalität der Hilfsmittel wie DV, Lernmittel, Lehrmittel in den Klassenräumen herstellen, Konflikte mit SuS austragen, Abstimmungsgespräche mit KollegInnen über Schülerverhalten führen, Durchführung der Zentraltests einschließlich der damit verbundenen Fortbildungsmaßnahmen und Abstimmungsprozesse in den Kollegien sind zusätzlich zu erbringen. Durch die methodischen Differenzierungen z.B. des Stationenlernens oder der Wochenplanarbeit müssen viele der hier eingesetzten Materialien von der Lehrkraft selbst erstellt und gepflegt werden.

2.3. Die mittelbar unterrichtsbezogenen Tätigkeiten

Hierunter fallen alle Tätigkeiten, die in den Lehrerteams erarbeitet und abgestimmt werden sollen. Das sind die Abstimmungsprozesse für die Begutachtung im Rahmen der Schullaufbahnberatung, die Abstimmungsprozesse zur Ermittlung des internen Förderbedarfs, die Abstimmungen zur Ermittlung des externen Förderbedarfs, die Abstimmungsprozesse für Maßnahmen bei Verhaltensauffälligen SuS, besondere Maßnahmen im Rahmen des Inklusionsprozesses, kollegiale Verabredungen nach Auswertung von unterrichtsbezogenen Feedback-Prozessen, die Abstimmung über fächerübergreifende und projektbezogene Unterrichtsprozesse, über außerschulische Veranstaltungen, Vorbereitung und Durchführung zentraler Tests, Konfliktaustragungen im LehrerInnenteam.

Gespräche mit Eltern, soweit sie in der Schule stattfinden, Elternabende sowie Abstimmungen mit den Elternvertretungen bei der Durchführung außerschulischer Maßnahmen sowie die Ermittlung und Anmeldung des Ausstattungsbedarfs im Rahmen der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel zählen ebenfalls in diese Kategorie.

2.4. Die übergeordneten Tätigkeiten

Hierzu zählen die Prozesse der Teambildung, die übergreifenden fachbezogenen Abstimmungen, die Verabredungen von lerngruppenübergreifenden Projekten und außerschulischen Veranstaltungen, Absprachen über Schulfeste und Einschulungsfeiern, die Ermittlung des Bedarfs sowie die Planung und Durchführung schulinterner kollegialer Fortbildungen, der Prozess der Vereinbarung über Konzeption und Implementierung pädagogischer Neuerungsvorhaben, Teilnahme an Wettbewerben, die schulbezogene Auswertung der Ergebnisse der Zentraltests einschließlich der Abstimmung der daraus resultierenden Kon-

sequenzen, die Verabredungen über die Herrichtung, Erhaltung und Nutzung zentraler Materialien und Räume. Dazu zählen insbesondere die Bibliotheken, die Fachräume, die Werkstätten, die DV- Infrastruktur. Die Abstimmung über und die Organisierung der Zusammenarbeit mit den verschiedensten Unterstützungssystemen wird ebenfalls auf dieser Ebene geregelt.

Schließlich müssen noch die PraktikantInnenbetreuung, die Referendarsbetreuung, die Einarbeitung junger Kolleginnen geleistet werden, wobei es hier teilweise eine gesonderte Zuweisung gibt.

2.5. Die Tätigkeiten für die Zentralorganisation der Schule

Gesetzlich geregelt ist die Mitarbeit der Lehrerinnen in der Schulkonferenz und der davor liegenden Gesamtkonferenz. Aus dieser Funktion ergeben sich Mitarbeit in zentralen Steuerungsgruppen, mit denen die Einführung einer grundlegenden pädagogischen Neuausrichtung des Gesamtsystems organisiert wird, die Schulfeste, Teilnahme an stadtteilbezogenen Aktivitäten, gemeinsame Schulprojekte organisatorisch und inhaltlich auf der Grundlage getroffener Verabredungen umsetzen. Die Erarbeitung und laufende Anpassung des Schulprogramms ist ebenso wie Einführung der Qualitätsentwicklung mit den daraus resultierenden Aufgaben werden ebenfalls von der LehrerInnenschaft getragen.

3. Die Tätigkeiten im häuslichen Bereich

LehrerInnen haben keine individuellen Arbeitsplätze in den Schulen. So erklärt sich, dass etliche Tätigkeiten hier noch einmal genannt werden, obwohl sie bereits bei den Tätigkeiten in der Schule aufgeführt wurden. Die schulischen Abstimmungsprozesse erfordern aber immer auch eine individuelle Vorbereitung, die meisten Elterngespräche werden telefonisch vom Privatanschluss aus geführt.

Für die folgenden Tätigkeiten verbleiben der Vollzeitlehrkraft 8,6 Stunden Wochenarbeitszeit. Das ergibt pro Unterrichtsstunde ein Zeitbudget von 18,42 Minuten für die Vor- und Nachbereitung sowie für die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten.

Die Planung am Beginn des Schul- bzw. Halbjahresjahres für alle Fächer und Klassen im Rahmen der 28 Stunden Unterrichtsverpflichtung. Daraus folgt die Konzeptionierung und Planung der einzelnen Unterrichtseinheiten und deren Abstimmung mit den Jahrgangsteams. In der laufenden Arbeit muss dann jede Stunde sowie der wöchentliche Arbeitsprozess im Rahmen der Wochenarbeitspläne konzeptionell durchgeplant werden, die dafür notwendigen Materialien müssen erstellt bzw. zusammengestellt werden. Dazu ist Recherchearbeit notwendig, um so die geeigneten Materialien zu ermitteln. Ggfs. muss bei gemeinsamer Unterrichtsplanung im Jahrgangsteam der eigene Anteil erarbeitet werden, die von den KollegInnen erarbeiteten Teil bezogen auf die

eigene Unterrichtstätigkeit für den persönlichen Einsatz durchdacht werden. Gemeinsame klassenübergreifende und auch klassenbezogenen Projekte müssen arbeitsteilig geplant und umgesetzt werden. Das erfordert meist eine umfängliche Kommunikationstätigkeit vom häuslichen Arbeitsplatz aus.

Die Lernzielkontrollen werden ebenfalls am häuslichen Arbeitsplatz ausgewertet, Das sind die täglichen Kontrollen der Ergebnisse der SchülerInnenarbeit nach Wochenplan, die Tests, die Klassenarbeiten.

Besonders arbeitsintensiv ist die Vorbereitung und Durchführung von Klassenfahrten, die normalerweise alle 2 Jahre pro Klasse stattfinden. Sie wird so vergütet wie eine normale Unterrichtswoche. Bei einer fünftägigen Klassenfahrt besteht aber faktisch ein 24-Stunden Dienst, wobei ein Teil als Bereitschaftsdienst zu werten ist.

Die Eingabe der Ergebnisse der Zentraltests erfolgt am häuslichen Arbeitsplatz.

Die Erstellung der Zeugnisbriefe am Ende des ersten und zweiten Schuljahres sowie der umfangreichen Zeugnisse am Ende des dritten und vierten Schuljahres sowie der Gutachten wird nach einer umfänglichen Koordinierungstätigkeit ebenfalls im häuslichen Umfeld erarbeitet. Daraus resultierende Fördermaßnahmen werden ebenfalls von hier aus organisiert, indem z.B. mit externen Kooperationspartnern oder Unterstützungssystemen verhandelt wird. Das gleiche gilt für eine Vielzahl telefonischer Elterngespräche, in denen es meist um Alltagsfragen und Konflikte im Schulalltag bzw. um Nachfragen zu Arbeitsaufträgen für die SchülerInnen geht. Die Vorbereitung der Elternabende ist Teil des häuslichen Arbeitspakets, genauso wie die individuellen fachlichen Fortbildungen, die inhaltlichen Aneignungen für die pädagogische Weiterentwicklung, die Auswertungen der unterrichtsbezogenen Feedbackmaßnahmen sowie die Erstellung von Protokollen als Ergebnisse der unterschiedlichen schulischen Arbeits- und Steuerungsgruppen.

4. Fazit

Das Handeln der Behörde auf der Grundlage der Beschlüsse der politischen Organe hat wesentlich zum Inhalt, die Gruppenprozesse in den Schulen auszuweiten, um so die gewünschten und sicher auch weitgehend notwendigen Reformen umsetzen zu können. Das vollzieht sie, indem sie die klassischen Lehrertätigkeiten vollkommen ausblendet. Faktisch kann in dieser Konstellation kein Unterricht, keine schulische Sitzung sinnvoll vor- und nachbereitet werden, es sei denn, die Lehrkraft weitet ihre individuelle wöchentliche Arbeitszeit wesentlich aus, oder aber sie reduziert ihre Unterrichtsverpflichtung, um so wenigstens eine Dimension im Rahmen der gesetzlich geregelten Wochenarbeitszeit zu erreichen, was praktisch eine Absenkung der Vergütung bei voller Regelarbeitszeit beinhaltet.